

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung der Christlich Demokratischen Union – Landesverband Hamburg –	Seite 3
Finanz- und Beitragsordnung der CDU Hamburg	Seite 25
Geschäftsordnung für den Landesausschuss	Seite 33

Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Hamburg

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hamburg, ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Landesverband will das staatliche und gesellschaftliche Leben in christlicher Verantwortung und im Dienste aller Schichten unseres Volkes freiheitlich, demokratisch und sozial gestalten.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der die Ziele der CDU zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand nach schriftlicher Mitteilung an den Ortsvorsitzenden, in dessen Ortsverband der Bewerber wohnt. Der Kreisvorstand kann dieses Recht auf einen Mitgliedschaftsausschuss übertragen. Er hat den Landesvorstand unverzüglich über die Aufnahme schriftlich unter Beifügung des Aufnahmeantrages zu unterrichten.
2. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet

der Landesvorstand, der dieses Recht auf seinen Mitgliedschaftsausschuss übertragen kann.

3. Der Landesvorstand kann binnen 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung Einspruch gegen die Aufnahme einlegen. Im Falle des Einspruchs hat der Kreisvorstand über die endgültige Aufnahme zu entscheiden. Der Kreisvorstand darf dem Bewerber erst nach Ablauf der Einspruchsfrist die Aufnahme mitteilen.
4. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der Bewerber binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahmeantrag, der dieses Recht auf seinen Mitgliedschaftsausschuss übertragen kann.
5. Die Mitglieder werden in demjenigen Ortsverband geführt, in dessen Bereich sie wohnen und gemeldet sind.

Sie können sich in einem anderen Ortsverband führen lassen, wenn der dortige Ortsvorsitzende zustimmt. Der Ortsvorstand kann durch einen förmlichen Beschluss dieses Recht jederzeit an sich ziehen. Sofern das Mitglied in dem anderen Ortsverband weder wohnt noch arbeitet, muss der Kreisvorstand zustimmen. Der Kreisvorstand kann dieses Recht auf seinen Mitgliedschaftsausschuss übertragen.

6. Bei Übertritten gelten die Vorschriften über das Aufnahmeverfahren entsprechend.
7. Die Mitgliederkartei wird in der Landesgeschäftsstelle geführt.

§ 5 Pflicht des Mitglieds zur Angabe des jeweiligen Hauptwohnsitzes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle unverzüglich jede Änderung der Anschrift seines Hauptwohnsitzes nach dem Meldegesetz mitzuteilen, um das Wahlrecht bei der Nominierung von Parlamentskandidaten korrekt ausüben zu können. Verzögerungen des Aufnahmeverfahrens oder der Einladung zu Veranstaltungen, die sich aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Mitwirkungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Mitglieds. Das Gleiche gilt für dessen Nachweispflicht nach § 3 Ziff. 2 Satz 2 der Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam. Der Austritt ist schriftlich zu bestätigen.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen und/oder mit etwaigen Sonderbeiträgen

länger als neun Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte, als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Dem Mitglied ist die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

3. Verzieht ein Mitglied unbekannt, so gilt dies als Austritt, sobald eine von der Landesgeschäftsstelle vorgenommene schriftliche Anfrage beim Einwohnermeldezentralamt ohne Erfolg geblieben ist.
4. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den Orts- und Kreisverbänden unverzüglich bei der Mitgliederkartei der Landesgeschäftsstelle zu melden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den zuständigen Vorstand des Kreisverbandes, durch den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Enthebung von Parteiämtern,
d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
2. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
3. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 9 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das gemeinsame Kreisparteigericht. Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Landesvorstandes können nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur der Bundesvorstand stellen.
Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

3. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.
Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
4. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 10 Aufbringung der Mittel und Haushaltsführung

1. Die Mittel des Landesverbandes und der Kreisverbände werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Spendenaktionen des Landesverbandes, die sich an die Mitglieder eines Orts- oder Kreisverbandes wenden, bedürfen des Benehmens mit dem zuständigen Kreisvorstand. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Kommt ein Kreisverband schuldhaft mit seiner Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Rückstand, so kann der Landesvorstand den Kreisvorstand seines Amtes entheben und statt seiner einen Beauftragten einsetzen.
3. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.
4. Die Kassenführung wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer müssen sachverständig sein. Sie dürfen nicht dem Landesvorstand angehören.

§ 11 Gliederung

1. Der Landesverband gliedert sich entsprechend dem Gesetz über die Bezirksverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kreisverbände, die sich aus Ortsverbänden zusammensetzen. Die Ortsverbände werden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vom Kreisausschuss eingeteilt.
2. Voraussetzung für die Neugründung eines Ortsverbandes ist, dass mindestens 30 neue Mitglieder vorhanden sind. Mindestens die Hälfte dieser neuen Mitglieder muss im Bereich des neu zu gründenden Ortsverbandes wohnen und dort gemeldet sein. Wer aus einem Ortsverband austritt, um in einen neu gegründeten Ortsverband einzutreten, gilt nicht als neues Mitglied.

Bei einer Neugründung eines Ortsverbandes ist bis zu den nächsten satzungsgemäß vorgesehenen Wahlen lediglich ein Delegierter als stimm-berechtigtes Mitglied für den entsprechenden Kreisausschuss und den Landesausschuss zu wählen.

§ 12 Gliederungen und Organe

Gliederungen und Organe des Landesverbandes sind:

die Ortsmitgliederversammlung	(Ortshauptversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)
die Ortsversammlungen	
die Ortsvorstände	
die Kreisausschüsse Kreismitgliederversammlungen die Kreisvertreterversammlungen	(Kreisparteitage im Sinne des § 9 Abs. 1 und ggf. des Parteiengesetzes)
die Kreisvorstände	
der Landesausschuss	(Landesparteitag im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)
der Landesvorstand	
der Geschäftsführende Landesvorstand	
der Landesparteitag	(Landesversammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Parteiengesetzes)
die Parteigerichte	
die Landesvertreterversammlung der Wahlausschuss	
die Wahlkreis Konferenzen	

II. Organisation

A. Ortsverbände

§ 13 Ortsmitgliederversammlungen

1. Die Ortsverbände sollen das Gedankengut der CDU in der Bevölkerung des Ortsverbandsbereiches verbreiten und Mitglieder für den Landesverband werben. Die Ortsmitgliederversammlungen sind die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Angelegenheiten der Kommunalpolitik in ihrem Ortsverbandsbereich zu beraten;
 - b) Kandidaten für das Europäische Parlament, den Bundestag, die Bürgerschaft, die Bezirksversammlung, den Ortsausschuss und den Kerngebietsausschuss vorzuschlagen; sowie als Ortsversammlungen die für Vertreterversammlungen gemäß §§ 22 und 29 erforderlichen Wahlen durchzuführen;

- c) den Ortsvorstand zu wählen und zu entlasten;
 - d) Delegierte für den Kreis- und Landesausschuss, Ersatzdelegierte für den Landesausschuss gemäß den Bestimmungen des § 18, Ziff. 1 a) und weitere Kreis-ausschussdelegierte in Höhe der Hälfte seiner Landesausschussdelegiertenzahl zu wählen. Bei Ausscheiden eines Delegierten findet eine Nachwahl statt. Die genaue Delegiertenzahl wird vom Mitgliedschaftsausschuss des Landesvorstandes festgestellt, gegen dessen Entscheidung der Ortsvorstand Einspruch beim Landesvorstand einlegen kann;
 - e) in politischen Fragen Anregungen zu unterbreiten;
 - f) Mitglieder für Kreis- und Landesvorstand vorzuschlagen;
 - g) an der politischen Willensbildung teilzunehmen.
2. Die Ortsmitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Der Ortsvorsitzende ist verpflichtet, auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortsverbandes sowie auf Verlangen des Kreis- oder Landesvorstandes eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen und gestellte Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Anträge von Mitgliedern für die Ortsmitgliederversammlungen sollen in einem vertretbaren Rahmen mit der Einladung verschickt werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sind und dem Ortsvorsitzenden rechtzeitig vorliegen.
3. Die Ortsmitgliederversammlungen sind mit mindestens einwöchiger Frist durch den Ortsvorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er leitet die Ortsmitgliederversammlung.
4. Der Landesvorsitzende und der Kreisvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ihre Vertreter können an den Ortsmitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Ortsvorstände

1. Die Ortsmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ortsvorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern. § 13, Ziff.4 gilt entsprechend. Der Ortsvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
2. Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes;
 - b) Vorbereitung der Ortsmitgliederversammlungen;
 - c) Anregungen für Ortsverbandsbeschlüsse und deren Durchführung;
 - d) An der politischen Willensbildung teilzunehmen.

B. Kreisverbände

§ 15 Kreisausschüsse

1. Die Kreisausschüsse bestehen aus dem Kreisvorsitzenden, dem CDU-Fraktionsvorsitzenden in der Bezirksversammlung, dem Vorsitzenden der Bezirksversammlung, sofern er der CDU angehört, sowie den nach § 13, Ziff. 1 d) gewählten Kreisausschussdelegierten der Ortsverbände. Außerdem gehören die in § 18 genannten Mitglieder des Landesausschusses dem Kreisausschuss an, soweit sie Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sind.
2. Kreisausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kandidaten für die Listen für das Europäische Parlament, für den Bundestag und die Bürgerschaft dem Wahlausschuss vorzuschlagen;
 - b) die Kreisausschüsse sind verpflichtet, Vorschläge für die Besetzung der Ortsausschüsse und Kerngebietsausschüsse, die von den Vorschlägen der Ortsverbände abweichen, zusammen mit den Vorschlägen der Ortsverbände der Bezirksversammlungsfraktion zur Abstimmung vorzulegen;
 - c) den Kreisvorstand zu wählen und zu entlasten;
 - d) an der politischen Willensbildung teilzunehmen;
 - e) den Haushaltsplan des Kreisverbandes zu genehmigen;
 - f) ein Mitglied des Wahlausschusses zu wählen;
 - g) Kandidaten als Vorsitzende oder Beisitzer des Landesvorstandes mit absoluter Mehrheit vorzuschlagen;
 - h) Beschlussfassung über die Durchführung von Mitgliederbefragungen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ortsmitgliederversammlungen (§ 13, Ziff. 2 bis 4) für die Kreisausschüsse entsprechend.

§ 16 Kreisvorstände

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion in der Bezirksversammlung, dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung, sofern er der CDU angehört, je einem Beisitzer aus jedem seiner Ortsverbände und einer vom jeweiligen Kreisausschuss zu bestimmenden Anzahl von weiteren Beisitzern. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. § 13, Ziff. 4 gilt entsprechend. Der Kreisvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.
2. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und stellt die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle an. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kreisausschusssitzungen und Kreisveranstaltungen durchzuführen;
- b) die Organisation und das Beitragsinkasso innerhalb des Kreisverbandes zu überwachen;
- c) einen Haushaltsplan aufzustellen;
- d) die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) den für den Kreisverband vorgesehenen Kreisgeschäftsführer auszusuchen und vor seiner Anstellung durch den Kreisverband die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen; der Landesvorstand ist von allen beabsichtigten Veränderungen des Arbeitsvertrages mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten;
- f) Entscheidungen über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen entsprechend den Beschlüssen des Landesausschusses; positive Entscheidungen dürfen in jedem Einzelfall längstens für eine Dauer von 12 Monaten getroffen werden und sind, sofern sie über diesen Zeitraum hinaus gelten sollen, nach Ablauf der Frist neu zu beraten und zu entscheiden. Eine dauerhafte Beitragsbefreiung oder Ermäßigung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- g) Wahl der drei Mitglieder des Kreismitgliedschaftsausschusses und ihrer Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 17 Kreissatzung

1. Ein Kreisverband kann sich mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder seines Kreisausschusses eine eigene Satzung geben, für deren Anwendung er selbst die politische, finanzielle, organisatorische und juristische Verantwortung trägt. Der Inhalt der Kreissatzung darf den Regelungen dieser Landessatzung nicht widersprechen.
2. In der Kreissatzung können grundsätzlich die Aufgaben des Kreisausschusses ganz oder teilweise, generell oder für den Einzelfall auf eine Kreismitgliederversammlung übertragen werden. Die Aufgabe des Kreisausschusses nach § 15 Ziff. 2 a) Parlamentskandidaten vorzuschlagen, kann nur für ein einzelnes Nominierungsverfahren jeweils mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kreisausschusses auf eine Kreismitgliederversammlung übertragen werden. Die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes kann nur in seiner Gesamtheit durch die Mitgliederversammlung oder durch den Kreisausschuss erfolgen.
3. Die Kreissatzung und alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Dessen Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Bundesstatut, die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über eine Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang des Satzungsbeschlusses auf der Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

C. Landesverband

§ 18 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus:

- a) den Landesausschussdelegierten der Ortsverbände. Die Anzahl der Landesausschussdelegierten eines Ortsverbandes errechnet sich durch die Division seiner zum Ende des der Landesausschusswahl unmittelbar vorausgegangenen Quartals vom Mitgliedschaftsausschuss festgestellten wahlberechtigten Mitglieder durch die Schlüsselzahl. Ein weiterer Landesausschussdelegierter steht einem Ortsverband zu, wenn der verbleibende Rest mindestens eins ausmacht.

Die jeweils geltende Schlüsselzahl wird errechnet auf der Basis von 0,5 % des zum Ende des der letzten Landesausschusswahl vorangegangenen Quartals festgestellten wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbandes.

Bei allen Berechnungen werden rechnerische Bruchteile ab 0,5 aufgerundet, im Übrigen abgerundet;

- b) dem Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister;
- c) den Kreisvorsitzenden;
- d) den Vorsitzenden der Vereinigungen;
- e) den Abgeordneten des Europäischen Parlaments;
- f) den Bundestagsabgeordneten;
- g) dem Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion;
- h) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, soweit er der CDU angehört;
- i) dem 1. und 2. Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören.
2. Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Sitzungsleiter und zwei Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen. Sie bilden den Vorstand und leiten die Sitzung.
3. Die Ortsverbände können für ihre Landesausschussdelegierten jeweils einen persönlichen Ersatzdelegierten für den Landesausschuss wählen, der den ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfalle vertritt. Sofern ein Ortsverband sich für die Wahl von Ersatzdelegierten entscheidet, ist für jeden ordentlichen Delegierten ein gesonderter Vertreter zu wählen. Scheidet ein ordentlicher Delegierter aus dem Landesausschuss aus, erlischt auch das Mandat des ihn vertretenden Ersatzdelegierten.

Die Vertretung durch einen Ersatzdelegierten muss der Landesgeschäftsstelle vom ordentlichen Delegierten spätestens am Tage der Landesausschusssitzung bis 12.00 Uhr schriftlich angezeigt werden. Findet die Sitzung am Vormittag statt, muss die schriftliche Anzeige bis 15.00 Uhr am Vortage auf der Landesgeschäftsstelle eingehen. Auf der jeweiligen Sitzung des Landesausschusses, für die eine Vertretung angezeigt wurde, ist nur der Ersatzdelegierte abstimmungsberechtigt, auch wenn der ordentliche Delegierte ebenfalls zur Sitzung erscheint.

Die Information der Ersatzdelegierten über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Landesausschusses obliegt den ordentlichen Delegierten; eine Einladung durch die Sitzungsleitung erfolgt nicht. Ersatzdelegierte können gegen die form- und fristgerechte Einladung des Landesausschusses nur solche Einwände erheben, auf die sich auch ein ordentlicher Delegierter berufen könnte.

4. a) Der Sitzungsleiter kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn der Landesvorstand oder 40 Mitglieder des Landesausschusses es unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Dem Antrag muss auch dann entsprochen werden, wenn einzelne Antragsteller später vom Antrag Abstand nehmen. Die Sitzungen sind mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landesausschusses wird vom Sitzungsleiter grundsätzlich nach Reihenfolge der eingegangenen Anträge aufgestellt. Er kann eine andere Reihenfolge vorschlagen, wenn dies für den Ablauf sachdienlich ist.

Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Landesvorstand.

Über die Beschlüsse des Landesausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Dieser nimmt an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teil.

- b) Sofern Delegierte zwei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt versäumen, teilt dies der Sitzungsleiter dem entsendenden Ortsverband mit.
5. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Der Landesausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten.
 7. Aufgaben des Landesausschusses sind:
 - a) Wahl und Entlastung des Landesvorstandes;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder des Kreispartei- und Landesparteigerichts;
 - d) Aufstellung einer Beitrags- und Finanzordnung;
 - e) Zustimmung des Haushaltsplanes;

- f) Wahl der Vertreter für Spitzengremien der CDU und der bei diesen gebildeten Ausschüssen;
 - g) Beschlussfassung über die Richtlinien der Politik des Landesverbandes;
 - h) Änderung dieser Satzung;
 - i) Auflösung des Landesverbandes und Verteilung des dann vorhandenen Vermögens;
 - j) Beschlussfassung über die Durchführung von Mitgliederbefragungen.
8. Auf Beschluss des Präsidiums des Landesausschusses im Einvernehmen mit dem Landesvorstand tagt der Landesausschuss mindestens einmal im Jahr als Landesparteitag.
9. Der Landesausschuss kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie haben Sitz und Stimme im Landesvorstand und Landesausschuss.

§ 19 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Landesvorsitzenden und vier stellvertretenden Landesvorsitzenden;
 - b) dem Schatzmeister;
 - c) dem Vorsitzenden der CDU-Bürgerschaftsfraktion;
 - d) dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Bürgerschaft, sofern er der CDU angehört;
 - e) dem 1. und 2. Bürgermeister, sofern sie der CDU angehören;
 - f) 20 weiteren Mitgliedern.

Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die unter a), b) und f) genannten Mitglieder sind vom Landesausschuss zu wählen.

Bei Ausscheiden eines Landesvorstandsmitglieds findet eine Nachwahl statt, soweit die restliche Amtsperiode mehr als sechs Monate beträgt.

2. Der Sitzungsleiter des Landesausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Der Landesvorstand hat das Recht, weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

3. Der Vorsitzende zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder zwei seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB.
4. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Geschäftsverteilung und Bestimmung der Vertretung des Landesvorsitzenden;
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - c) Wahl und Entlassung des Landesgeschäftsführers;
 - d) Aufsicht über die politische und organisatorische Arbeit der Kreis- und Ortsverbände und über die angeschlossenen Vereinigungen (Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft, Frauen Union, Junge Union, Kommunalpolitische Vereinigung, Mittelstandsvereinigung, Senioren Union, Gesamtdeutsche Vereinigung);
 - e) Einberufung des Landesparteitages;
 - f) Vorschlag von Vertretern für Spitzengremien der CDU und die bei diesen gebildeten Ausschüssen;
 - g) Zusammenarbeit mit den der CDU angehörenden Bürgerschafts- und Bundestagsabgeordneten;
 - h) Durchführung der politischen Richtlinien;
 - i) Wahrnehmung der politischen Interessen der CDU gegenüber jedermann.
5. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte die drei Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses und ihre Stellvertreter.
6. Der Landesvorstand soll mindestens in jedem zweiten Monat zusammentreten. Er muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn sechs Mitglieder es verlangen.
7. Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter sollen sich regelmäßig mit den Kreis- und Ortsvorsitzenden über die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes aussprechen.
8. Mitglieder des Landesvorstandes haben ein Auskunftsrecht über Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Landesvorstandes betreffen, und ein Einsichtsrecht in die Akten des Landesvorstandes.

§ 20 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern;
 - b) dem Schatzmeister;
 - c) drei Beisitzern, die der Landesvorstand aus seiner Mitte wählt.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus. Er erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.

§ 21 Parteigerichte

Als Parteigerichte bestehen ein für alle Kreisverbände gemeinsames Kreisparteigericht und ein Landesparteigericht.

Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Zuständigkeit der Parteigerichte, ihre Verfahren sowie die Rechtsmittel richten sich nach der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 22 Landesvertreterversammlung

1. Aufgabe der Landesvertreterversammlung ist die Aufstellung der Kandidaten für das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag und die Bürgerschaft.
2. Die Terminierung und Amtsdauer der Landesvertreterversammlung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Wahlvorschriften.
3. Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung am achten Tage vor der Versammlung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Bei fristgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung für den Landesausschuss (§ 18, Ziff. 2 und 4) und die Geschäftsordnung des Landesausschusses gelten für die Landesvertreterversammlung entsprechend.

§ 23 Wahl der Vertreterversammlung

1. Die Wahl der Vertreter für die Landesvertreterversammlung erfolgt durch die Ortsversammlungen. Wahlberechtigt und wählbar sind CDU-Mitglieder, soweit sie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.
2. Auf je angefangene 50 wahlberechtigte Mitglieder entfällt ein Vertreter. Bei Ausscheiden eines Vertreters findet eine Nachwahl statt. Die Zahl der Vertreter wird vom Mitgliedschaftsausschuss festgestellt. Stichtag für die Feststellung ist das Ende des Quartals, das der Vertreterwahl vorausgeht. Gegen dessen Entscheidung kann der Ortsvorstand Einspruch beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.
3. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.
4. Für die Einberufung der Ortsversammlung ist der Ortsvorsitzende zuständig. Sie ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplans einzuberufen. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig entsprochen wird, trifft der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen. § 22, Ziff. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Wahlvorbereitung

1. Zur Vorbereitung der Wahlen für das Europäische Parlament, für die Bundestagsliste und die Bürgerschaft wird ein Wahlausschuss gebildet. In diesen wählen die Kreis Ausschüsse je ein Mitglied und der Landesvorstand vier Mitglieder; die Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft, Frauen Union, Junge Union, Mittelstandsvereinigung und Senioren Union entsenden je ein gewähltes Mitglied. Außerdem gehört dem Wahlausschuss ein weiteres Mitglied an, das vom Landesausschuss gewählt wird und den Vorsitz führt. Es darf für die betreffenden Wahlen nicht kandidieren.

Die Termine des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landesvorstand festgelegt.

2. Der Wahlausschuss legt seine Wahlvorschläge mindestens sechs Wochen vor dem gesetzlichen Meldetermin der Landesvertreterversammlung zur Beschlussfassung vor. Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages oder der Bürgerschaft reduziert sich diese Frist auf zwei Wochen. Die Vorschläge des Wahlausschusses müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Vertreterversammlung versandt werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages oder der Bürgerschaft reicht es aus, wenn die Vorschläge mit der Ladung am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. Dabei werden auch die vorliegenden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigten Wahlvorschläge der Vertreterversammlung mitgeteilt, wenn dieses von den Bewerbern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses gewünscht wird.
3. Zur Vorbereitung der Wahl in den Bundestagswahlkreisen wird eine Wahlkreis Konferenz gebildet. Der Wahlkreis Konferenz gehören die im jeweiligen Bundestagswahlkreis wahlberechtigten und gemäß § 23 gewählten Vertreter an, soweit sie Mitglied in einem - zumindest zum Teil - zum Wahlkreis gehörenden Ortsverband sind. Für die Einberufung und Leitung der Wahlkreis Konferenz ist der Kreisvorsitzende zuständig. § 22, Ziff. 3 und § 23, Ziff. 4, Satz 3 gelten entsprechend. Bilden mehrere Kreisverbände oder Teile hiervon einen Wahlkreis, beauftragt der Landesvorstand damit ein Mitglied

dieser Kreisvorstände.

4. Aufgabe der Wahlkreis-konferenz ist es:
 - a) über die Wahlkampf-führung zu entscheiden;
 - b) die Wahlkampf-finanzierung vorzubereiten;
 - c) im Falle einer Beschlussfassung nach § 26, Ziff. 2 der Landesvertreter-versammlung einen Vorschlag für den Wahlkreisbewerber zu unter-breiten; § 24, Ziff. 2 gilt entsprechend.
5. Abweichende Vorstellungen sollen nach Möglichkeit schon vor der Sitzung der Landesvertreter-versammlung der Landes-geschäftsstelle mitgeteilt werden und sind unverzüglich zu versenden.

§ 25 Aufstellung der Kandidaten für den Bundestag und das Europäische Parlament

1. Die Aufstellung der Bundestagskandidaten erfolgt für die einzelnen Landeslisten-plätze und die Wahlkreise jeweils getrennt. Aus der Mitte der Landesvertreter-versammlung können für die Landesliste Vorschläge gemacht werden. Lehnt die Landesvertreter-versammlung einen Vorschlag einer Wahlkreis-konferenz für einen Wahlkreis-bewerber (§ 26, Ziff. 2) ab, so können für den nächsten Wahlgang auch Vorschläge aus der Mitte der Landesvertreter-versammlung gemacht werden; das Vorschlagsrecht der Wahlkreis-konferenz bleibt unberührt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Bei der Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament gilt das Verfahren für die Aufstellung der Bundestagskandidaten entsprechend.

§ 26 Aufstellung von Wahlkreiskandidaten für den Bundestag

1. Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für den Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung aller im Wahlkreis nach Maßgabe des Bundeswahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der CDU Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der zentralen Mitgliederkartei der Landes-geschäftsstelle. Die organisatorische, finanzielle, politische und juristische Verantwortung der Durchführung von Wahlkreismitgliederversammlungen obliegt den Kreisverbänden, über deren Gebiete sich der Wahlkreis erstreckt. § 24, Ziff. 3, Satz 5 gilt entsprechend.

§ 27 Aufstellung der Landesliste für die Bürgerschaftswahl

1. Über die Vorschläge des Wahlausschusses zur Bürgerschaftsliste wird in Einzelwahl abgestimmt. Vorschläge können auch aus der Mitte der Landesvertreter-versammlung gemacht werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, wird insoweit der Wahlgang erneut eröffnet; das Vorschlagsrecht des Wahlausschusses bleibt unberührt. Erreicht von mehreren Kandidaten für einen Platz kein Kandidat die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt die Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Soweit ein Gegenvorschlag angenommen wird, kann der Wahlausschuss für die übrigen Plätze einen veränderten Vorschlag einbringen.

§ 28 Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen

1. Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen erfolgt durch eine Versammlung aller im Wahlkreis jeweils nach Maßgabe des Bürgerschafts- und des Bezirksversammlungswahlgesetzes stimmberechtigten Mitglieder der CDU Deutschlands (Wahlkreismitgliederversammlung). § 26 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bilden mehrere Ortsverbände oder Teile hiervon einen Wahlkreis, beauftragt der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsvorsitzenden eine Person mit der Einladung und Leitung der Wahlkreismitgliederversammlung. Lässt sich das Einvernehmen mit den betroffenen Ortsvorsitzenden nicht herstellen, entscheidet der Landesvorstand.
2. Für das Wahlverfahren in der Wahlkreismitgliederversammlung gilt § 27 entsprechend. Bei der Kandidatenaufstellung sollen alle Ortsverbände an aussichtsreicher Stelle berücksichtigt werden. Kandidatenvorschläge können insbesondere von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände des Wahlkreises unterbreitet werden.

§ 29 Aufstellung der Bezirkslisten für die Bezirksversammlungswahlen

1. Die Aufstellung der Bezirkslisten für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen erfolgt in der Regel in einer Kreisvertreterversammlung. Durch Beschluss des Kreisausschusses im Einzelfall oder durch eine generelle Regelung in der Kreissatzung kann die Kandidatenaufstellung auch in einer Kreismitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Wahl der Kreisvertreterversammlung gelten die §§ 22 und 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Ortsverbänden Mitglieder der CDU Deutschlands wahlberechtigt und wählbar sind, die im jeweiligen Bezirk wahlberechtigt sind und dass auf je angefangene 25 wahlberechtigte Mitglieder ein Vertreter entfällt.
3. Für das Wahlverfahren in der Kreisvertreterversammlung gilt § 27 entsprechend. Bei der Kandidatenaufstellung sollen alle Ortsverbände an aussichtsreicher Stelle berücksichtigt werden. Kandidatenvorschläge können insbesondere von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, dem Kreisausschuss und dem Kreisvorstand (als Wahlausschuss auf Kreisebene) unterbreitet werden.

III. Vereinigungen und Fachausschüsse

§ 30 Vereinigungen

1. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

2. Die Gründung von Vereinigungen ist abhängig von Beschlüssen des Bundespartei-ausschusses und des Landesvorstandes.
3. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

§ 31 Arbeitskreise

1. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise bilden. Er benennt den Vorsitzenden und kann Mitglieder berufen.
2. Die Beratungsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzu-legen.

IV. Wahlen und Abstimmungen

§ 32 Wahlen

1. Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände, der Bewerber für Wahlen zu Volksvertre-tungen, der Vertreter der Vertreterversammlung, der Delegierten und Ersatzdelegier-ten für den Bundesparteiausschuss, den Bundesparteitag, den Landesausschuss und die Kreisausschüsse sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Für die Wahlen zum Landesvorstand sollen die Mitglieder des Landesausschusses dem Sitzungsleiter bis zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung Wahlvorschläge ein-reichen, die umgehend an alle Landesausschuss-mitglieder versandt werden sollen. Das Recht, auch in der Jahreshauptversammlung noch eine Kandidatur zu erklären, bleibt davon unberührt.
3. Wahlberechtigt und für ein Amt innerhalb und außerhalb des Landesverbandes wähl-bar ist, wer spätestens 30 Tage vor dem der Wahl vorangegangenen Quartalsende seinen Beitritt zur CDU erklärt hat, bis zum Quartalsende Mitglied der CDU geworden ist, am Tage der Wahl drei Monatsbeiträge entrichtet oder eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt hat und nicht länger als sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Landesverband werden durch den Mitgliedschaftsausschuss festgestellt.
Für Übertritte gelten diese Regelungen entsprechend.
4. a) Bei mehreren Bewerbern für ein Mandat sowie bei Gruppenwahlen erfolgt die geheime Wahl durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines oder mehrerer Bewerber gesetztes Kreuz. Bei nur einem Bewerber für ein Mandat ist auf dem Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit der Nein-Stimme und der Enthaltung vorzusehen.
b) Ungültig sind Stimmzettel für Gruppenwahlen, auf denen nicht mindestens für ein Drittel der zu vergebenden Mandate ein Bewerber angekreuzt ist oder auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als Mandate zu vergeben sind.

- c) Für die Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheiten ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel abzüglich der Enthaltungen maßgeblich.
 - d) Voraussetzung für die Wahl eines Bewerbers im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - e) Erhält ein einzelner Bewerber für ein einzelnes Mandat nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein neuer erster Wahlgang mit Wiedereröffnung der Kandidatenliste statt.
 - f) Ist bei Gruppenwahlen oder bei mehreren Bewerbern für ein einzelnes Mandat die Anzahl der Bewerber, die im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, aber mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, größer als die Anzahl der noch zu vergebenden Mandate, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Liegen die Voraussetzungen für einen zweiten Wahlgang nicht vor, findet für alle noch nicht vergebenen Mandate ein neuer erster Wahlgang mit Wiedereröffnung der Kandidatenliste statt.
5. Die parteiinternen Wahlen des Landesverbandes erfolgen alle zwei Jahre. Sie sind innerhalb des zweiten Quartals des Jahres durchzuführen. Diese Frist verlängert sich um drei Monate, wenn in diesem Jahr innerhalb des 1. Halbjahres eine Wahl für das Europäische Parlament, den Bundestag oder die Bürgerschaft stattfindet.
6. Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche beim zuständigen Parteigericht erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

Im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die organisatorische Arbeit der Kreis- und Ortsverbände kann der Landesvorstand Wahlen, die gegen Satzungsrecht verstoßen, beanstanden. Dafür gilt eine Frist von zwei Wochen nach Eingang eines ordnungsgemäßen Protokolls der Wahl auf der Landesgeschäftsstelle. Sichert der jeweilige Kreis- oder Ortsvorsitzende daraufhin nicht unverzüglich schriftlich zu, den beanstandeten Wahlvorgang binnen angemessener Frist zu wiederholen, kann der Landesvorstand die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach seiner Beanstandung beim zuständigen Parteigericht anfechten.

§ 33 Mitgliederbefragung

1. Mitgliederbefragungen zu Personal- und Sachentscheidungen des Landesverbandes werden durchgeführt, wenn der Landesausschuss dieses mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Mitgliederbefragungen zu entsprechenden Entscheidungen von Kreisverbänden werden durchgeführt, wenn der jeweilige Kreisausschuss dieses mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Dazu gehören auch Mitgliederbefragungen zu Wahlkreisbewerbern für den Bundestag.

2. Der Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung muss die Fragestellung enthalten. Er muss mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern des Beschlussgremiums im Wortlaut schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mit der Entscheidung auf Durchführung einer Mitgliederbefragung ist jeweils ein Beschluss zu verbinden, der die organisatorische Durchführung und Kostentragung der Mitgliederbefragung im Einzelnen regelt.

§ 34 Beschlussfassung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann namentliche oder geheime Abstimmungen verlangen. Das Verlangen nach geheimer Wahl hat Vorrang.
2. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Landesausschuss kann die von ihm gewählten Mitglieder des Landesvorstandes einzeln oder in ihrer Gesamtheit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kommt nur zustande, wenn die Beschlussfassung über den Abberufungsantrag auf der Einladung als einziger Punkt der Tagesordnung steht. Eine solche Versammlung muss auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landesausschusses einberufen werden.
Diese Bestimmung gilt für die Kreis- und Ortsverbände entsprechend.
4. Fehlen auf den einzelnen Parteiebenen Verfahrensvorschriften, so sind die Vorschriften dieser Satzung und, soweit diese Satzung keine Regelung trifft, die Geschäftsordnung des Landesausschusses sinngemäß anzuwenden.
5. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag mindestens eine Woche vorher allen Mitgliedern des Landesausschusses im Wortlaut schriftlich mitgeteilt worden ist. Abänderungsanträge dazu können auf der gleichen Sitzung beraten und beschlossen werden.
Für die Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
6. In Ortsmitgliederversammlungen und Ortsversammlungen (§ 13) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Ein Beschluss des Landesausschusses über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes mit anderen Parteien bedarf der Zustimmung einer Versammlung der Mitglieder der Hamburger CDU.

§ 35 Wahlzeit

Alle Gremien der Partei werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§ 36 Schlussbestimmungen

1. Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Die Regelungen des § 18 Abs. 6 des Statuts der CDU Deutschlands gelten unmittelbar ergänzend zum Inhalt dieser Satzung.
3. Abweichend von § 11 Ziff. 1 gehören mit Wirkung vom 01.02.2007 zum CDU Kreisverband Altona/Elbvororte auch der Stadtteil Sternschanze und zum Kreisverband Hamburg-Mitte der Stadtteil Wilhelmsburg. Die Mandate der im Stadtteil Sternschanze betroffenen Ortsverbände in ihren jeweiligen Kreisausschüssen bleiben von der Gebietsänderung unberührt.

Die Kreisausschussdelegierten des Ortsverbandes Wilhelmsburg gehören vom genannten Datum an dem Kreisausschuss Hamburg-Mitte an, ohne dass allein deswegen in den Kreisausschüssen von Harburg und Hamburg-Mitte Neuwahlen zu den Kreisvorständen erforderlich werden. Bis zu den nächsten regulären Wahlen sollen Vertreter des CDU Ortsverbandes Willhelmsburg in den Kreisvorstand Hamburg-Mitte kooptiert werden.

4. Die Übergangsregelungen in Ziff. 2 treten mit der Beendigung der parteiinternen Wahlen des Jahres 2008 außer Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung der CDU Hamburg

(in der Fassung vom 24. 11. 2006)

Allgemeines

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hamburg, erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Sonderbeiträge der Mandatsträger
- 3) Spenden
- 4) Einnahmen aus Vermögen, Veranstaltungen und sonstiger Tätigkeit
- 5) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln auf Grund gesetzlicher Bestimmungen
- 6) sonstige Einnahmen

§ 2

Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit des Landesverbandes mit eigener Kassenführung. Eigene Kassenführung haben ferner die Vereinigungen.

§ 3

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge

§ 4

1. Jedes Mitglied der Partei hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrags ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds nach seinem Bruttoeinkommen. Als Richtlinie gilt folgende Beitragsstaffel:

<u>Monatliches Bruttoeinkommen (in €)</u>		<u>Monatlicher Beitrag (in €)</u>	
bis	1.000,00		5,00
bis	1.500,00	5,00	bis 10,00
bis	2.000,00	10,00	bis 15,00
bis	2.500,00	15,00	bis 20,00
bis	3.500,00	20,00	bis 35,00
bis	5.000,00	35,00	bis 50,00
über	5.000,00	50,00	und mehr

3. Für Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisvorstand eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

Die Kreisverbände sollen darauf hinwirken, dass Beiträge bereits bestehender Mitgliedschaften, die der aktuellen Beitragsstaffel nicht entsprechen, durch das Mitglied freiwillig angepasst werden.

4. Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen trifft bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Kreisvorstand entsprechend den Beschlüssen des Landesausschusses.
5. Für Mandats- und Amtsträger besteht zusätzlich eine besondere Regelung.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Quartalsbeginn fällig. Er sollte jeweils zu Quartalsbeginn für drei Monate entrichtet werden. Der Einzug wird durch den Landesverband vorgenommen. Die Ortsverbände überwachen und unterstützen das Inkasso gemäß § 14, Ziff. 2 d) der Satzung des Landesverbandes.

Das Mahnverfahren, das durch den Landesverband vorgenommen wird, richtet sich nach § 7, Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes.

§ 6

Die Vereinigungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes und nach Maßgabe ihrer Sondersatzung zusätzlich Beiträge erheben.

§ 7

1. Die Kreisverbände führen unabhängig von der Höhe des Beitragseinganges je Mitglied monatlich € 1,10 an den Landesverband und € 0,64 an die Bundespartei ab.

Für die vom Landesverband im Auftrag der Kreisverbände durchgeführten Leistungen sowie zum Betrieb einer Landesgeschäftsstelle führen die Kreisverbände pro Mitglied monatlich einen bestimmten Geldbetrag an den Landesverband ab, der vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den Kreisverbänden festgelegt wird. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, legt der Landesausschuss die entsprechenden Beträge fest.

2. Der Landesvorstand legt auf der Basis der Mitgliederzahl der einzelnen Kreisverbände zum 31.12. des Vorjahres die von den Kreisverbänden jeweils monatlich abzuführende Vorauszahlung der Abführungen fest. Maßgeblich für die zum 30.6. und zum 31.12. durch den Landesverband vorzunehmende Abrechnung ist die monatliche Mitgliedermeldung der zentralen Mitgliederkartei der Bundespartei.
3. Die Kreisverbände haben den Beitragsanteil des Landesverbandes monatlich an diesen abzuführen. Folgen der Nichtabführung ergeben sich aus § 10, Ziff. 2 der Satzung des Landesverbandes.

Sonderbeiträge der Mandatsträger

§ 8

Mandats- und Amtsträger leisten Sonderbeiträge an die Partei. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von dieser Leistung nicht berührt.

§ 9

Der monatliche Sonderbeitrag beträgt Für Bundestags- und Europaabgeordnete € 340,00 für Bürgerschaftsabgeordnete € 115,00 und für Bezirksabgeordnete € 35,00. Von Bundesministern, Parlamentarischen Staatssekretären, Senatoren und sonstigen Funktionsträgern wird ein darüber hinausgehender Beitrag erwartet, der vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgesetzt wird.

Eine Anpassung dieser Werte erfolgt durch den Landesvorstand.

Der Landesausschuss ist im Rahmen der jährlichen Etatberatungen vom Landesvorstand über die Entrichtung der Sonderbeiträge zu unterrichten.

Spenden und sonstige Einnahmen, Mittelbeschaffung

§ 10

Die Mitglieder sind gehalten, bei der Erschließung von Einnahmequellen für den Landesverband und die Kreisverbände nach Kräften mitzuwirken. Im Fall des Erfolges kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die vom Landesvorstand bzw. vom zuständigen Kreisvorstand beschlossen wird.

Alle der Hamburger CDU zugeordneten Spenden stehen grundsätzlich dem Landesverband zu. Eine Ausnahmeregelung kann der Landesvorstand für die Kreisverbände sowie im Wahlkampf für die Bundestags-, Bürgerschafts- und Bezirksversammlungskandidaten beschließen.

Es steht den Kreisverbänden frei, für besondere Zwecke, wie Veranstaltungen, ferner Renovierung und Verbesserung der Kreisgeschäftsstelle und ähnliche Anlässe, besondere Spenden einzuwerben oder einwerben zu lassen und für die betreffenden Zwecke zu verwenden. Soweit die Aufwendungen für einen einzelnen derartigen Anlass € 500,00 übersteigen, ist die Zustimmung des Landesvorstandes nötig.

§ 10a

Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt

sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und –gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen.
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als € 1.000,00 handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als € 500,00 betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

§ 11

Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von € 1.000,00 kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über € 500,00 ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreis- oder Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen und Ortsverbände sowie einzelne Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen vom Kreis- oder Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt sind.

§ 11a

Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 111 »Sachspende« EStH). Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr.4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung »nach Angaben des Spenders« einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

Bei Sachspenden (Werk. und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende, die in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen ist.

Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

§ 12

Kredite dürfen nur zu Überbrückungszwecken aufgenommen werden. Kassenkredite, die der Finanzierung planmäßiger Ausgaben dienen, sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Landes- oder Kreisvorstandes.

Widerspricht der zuständige Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die im Haushalt des laufenden Jahres nicht vorgesehen sind, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der jeweilige Landes- oder Kreisvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden beschließt.

Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes

§ 13

Der Landesschatzmeister hat rechtzeitig den Entwurf eines Haushaltsplanes für das jeweilige Kalenderjahr aufzustellen und den satzungsgemäßen Gremien zur Zustimmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Schatzmeister der Kreisverbände und der Vereinigungen. Diese leiten ihren Haushaltsplan nach Verabschiedung dem Geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnisnahme zu.

Alle Etatentwürfe des Landes- und der Kreisverbände müssen den Mitgliedern der dazu Beschluss fassenden Gremien spätestens mit der fristgerechten Einladung zur Sitzung, auf der der Haushalt verabschiedet werden soll, zugesandt werden.

§ 14

Die Kreisverbände melden dem Geschäftsführenden Landesvorstand monatlich ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben. Aus der Meldung muss weiter der Bestand an Zahlungsmitteln sowie der Stand von Forderungen und Verbindlichkeiten zum Monatsende ersichtlich sein. Die Meldung ist Grundlage für die Abführung der Beitragsanteile nach § 7.

§ 15

Sämtliche Mittel des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Vereinigungen werden in deren Geschäftsstellen verwaltet. Die Geschäftsführer verfügen im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltsplans über die Mittel. Überschreitung, Austausch oder Verrechnung der Ansätze bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Schatzmeister. Der Haushaltsplan des Kreisverbandes muss Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Ortsverbände ausweisen. Die Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Mittel wird vom Kreisausschuss festgelegt.

Über Konten der Partei darf nur gemeinschaftlich verfügt werden. Sonstige Ausgabeverfügungen von im Einzelfall über € 250,00 bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung von zwei Verfügungsberechtigten.

§ 16

Die Unterhaltung irgendwelcher Kassen außer den in § 2 genannten ist unzulässig.

Werden Geldbestände festgestellt, die nicht gem. § 14 gemeldet sind, so verfallen sie der Kasse des Landesverbandes.

Für eine gesonderte Kassenführung der Bundestags- und Bürgerschaftskandidaten im Wahlkampf kann der Landesschatzmeister mit diesen hiervon abweichende Sondervereinbarungen treffen.

Rechenschaftslegung und Prüfung

§ 17

Der Landesverband hat das Recht, jederzeit die Kassenführung der Kreisverbände und der Vereinigungen zu überprüfen.

Der mit der Überprüfung Beauftragte kann sämtliche Unterlagen einsehen und alle Auskünfte verlangen, die zur Ausübung dieses Rechtes erforderlich sind.

§ 18

Der Landesverband, die Kreisverbände und die Vereinigungen sind zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

Sie legen am Schluss des Rechnungsjahres dem nächsthöheren Verband eine vollständige Einnahmen und Ausgabenrechnung (Jahresrechnung) vor, in der die für die Rechenschaftslegung nach dem V. Abschnitt des Parteiengesetzes erforderlichen Angaben enthalten sind.

Vereinigungen und andere selbständig wirtschaftende Sonderorganisationen der Partei legen diese Jahresrechnung dem Geschäftsführenden Landesvorstand vor.

§ 19

Alle Jahresrechnungen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die vom jeweils zuständigen Vertretungsorgan gewählt werden. Die Prüfungsberichte sind diesem Organ jeweils vor Annahme der Jahresrechnung und Entlastung bekannt zu geben.

Eine Ausfertigung der Prüfungsberichte der Kreisverbände und Vereinigungen ist dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu übergeben.

Inkrafttreten

§ 20

Die Neufassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Landesausschuss in Kraft.

Geschäftsordnung für den Landesausschuss

I. Sitzungsleiter

§ 1

1. Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Sitzungsleiter sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Sitzungsleiter und seine Stellvertreter dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.
2. Die Wahl erfolgt in dem auf eine Bürgerschaftswahl folgenden Geschäftsjahr sowie in dem zweiten darauf folgenden Geschäftsjahr, und zwar grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung.
3. Die Gewählten führen ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter.

§ 2

1. Der Sitzungsleiter beruft die Sitzungen des Landesausschusses ein. Ist die Einberufung von dem Landesvorstand oder von 40 Mitgliedern des Landesausschusses beantragt, so muss die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Der Sitzungsleiter leitet die Sitzungen des Landesausschusses. Er vertritt den Landesausschuss gegenüber allen anderen Organen des Landesverbandes und beobachtet die Durchführung seiner Beschlüsse.
3. Der Sitzungsleiter ist zu einer unparteiischen Amtsführung verpflichtet. Wenn er sich an der Beratung des Landesausschusses beteiligen will, hat er den Vorsitz abzugeben.
4. Bei Verhinderung des Sitzungsleiters wird sein Amt vollen Umfanges von dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter wahrgenommen.

§ 3

Für die geschäftsmäßige Erledigung seiner Aufgaben steht dem Sitzungsleiter die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung.

II. Sitzungen

§ 4

1. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mit der Tagesordnung von der Landesgeschäftsstelle spätestens am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sind. Die Einladung darf in der Regel aber nicht früher als 14 Tage vor der Sitzung versandt werden. Frühzeitige Terminankündigungen stehen dem nicht entgegen.

§ 5

1. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Sitzungsleiter nach Reihenfolge der eingehenden Anträge aufgestellt.
2. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit des Landesausschusses der Behandlung zu Beginn der Sitzung bzw. nach der aktuellen Stunde zustimmt.
3. Die Reihenfolge kann auf Beschluss des Landesausschusses geändert werden.

§ 6

Die Sitzungen des Landesausschusses sind öffentlich. Durch Beschluss des Landesausschusses kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Mitglieder des Landesverbandes der CDU.

§ 6a

Eine Landesausschusssitzung soll in der Regel nicht über 22 Uhr ausgedehnt werden. Ist dieser Zeitpunkt erreicht und die Tagesordnung nicht erledigt, so bestimmt das Präsidium in Abstimmung mit dem Landesvorstand einen neuen Sitzungstermin, um in der Tagesordnung fortzufahren.

III. Anträge

§ 7

1. Anträge sind beim Sitzungsleiter schriftlich einzureichen. Der Sitzungsleiter kann - sofern sich kein Widerspruch erhebt - von der Beachtung der Schriftform absehen; das gilt insbesondere für Geschäftsordnungsanträge. Antragsbefugt sind mindestens 5 Delegierte des Landesausschusses, die Orts- und Kreisverbände, die Vereinigungen, der Landesvorstand, die CDU-Bürgerschaftsfraktion sowie die CDU-Bezirksfraktionen. Werden während der Sitzung Anträge, die sich auf den Beratungsgegenstand beziehen, eingebracht, kann der Sitzungsleiter von der Schriftform absehen.
2. Der Sitzungsleiter gibt eingehende Anträge, die sich auf den behandelten Punkt der Tagesordnung beziehen, alsbald dem Landesausschuss bekannt. Steht ein Antrag zu dem behandelten Punkt der Tagesordnung in keiner wesentlichen Beziehung, so weist der Sitzungsleiter den Antrag nach seiner Verlesung als unstatthaft zurück.
3. Es kann jederzeit beantragt werden, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen; über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird er abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

IV. Anfragen

§ 8

1. Zu Beginn jeder Sitzung können Anfragen an den Landesvorstand gerichtet werden. Die Anfragen sind dem Sitzungsleiter schriftlich einzureichen. Sie müssen knapp und

sachlich zum Ausdruck bringen, worüber Auskunft gewünscht wird. Unsachgemäße Anfragen weist der Sitzungsleiter auf Beschluss des Landesausschusses zurück.

2. Die Beantwortung soll sofort erfolgen; sie muss es, wenn die Anfrage dem Landesvorstand mindestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen ist.
3. Der Sitzungsleiter kann dem Fragesteller nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit Zusatzfragen gestatten. Ihre Beantwortung steht dem Befragten frei.
4. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses hat eine Besprechung einer Anfrage stattzufinden. Hierbei ist abweichend von § 9 Ziff. 5 der Geschäftsordnung die Redezeit auf höchstens fünf Minuten begrenzt. Im Übrigen bleibt § 9 Ziff. 5 GO unberührt.

IVa. Aktuelle Stunde

§ 8a

1. Zu Beginn jeder Sitzung, bei Vorliegen von Anfragen im Anschluss an deren Beantwortung und Besprechung, kann eine Aktuelle Stunde stattfinden.
2. Die Aktuelle Stunde ist zusammen mit der Beantwortung und Besprechung der Anfragen auf höchstens sechzig Minuten begrenzt.
3. Die Themen für die Aktuelle Stunde müssen einen bestimmt bezeichneten Gegenstand betreffen und müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
4. § 8 Ziff. 4, Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

V. Aussprache

§ 9

1. Reden sind Grundsätzlich frei zu halten. Anträge dürfen verlesen werden, andere Schriftstücke und Drucksachen nur mit Genehmigung des Sitzungsleiters.
2. Änderungsanträge zu den zur Beratung anstehenden Anträgen sowie Billigungs- oder Missbilligungsanträge im Zusammenhang mit einem Bericht oder mit der Beantwortung einer Anfrage können nur bis zum Schluss der Aussprache gestellt werden.
3. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt der Sitzungsleiter die Aussprache. Eine Wiedereröffnung ist nur auf Beschluss des Landesausschusses möglich.
4. Während der Aussprache kann beantragt werden, die Rednerliste oder die Aussprache zu schließen. Geschieht das, so teilt der Sitzungsleiter die Liste der noch vorgemerkten Redner mit und lässt über den Antrag abstimmen. Er muss vor der Abstimmung einem Mitglied des Landesausschusses das Wort erteilen, das gegen den Antrag sprechen will.

5. Der Landesausschuss kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Ist in einem solchen Falle die Redezeit abgelaufen, weist der Sitzungsleiter den Redner darauf hin und gibt ihm Gelegenheit, seine Ausführungen unverzüglich zu beenden. Bittet der Redner um eine Verlängerung der Redezeit, so befragt der Sitzungsleiter - ohne darüber eine Aussprache zuzulassen, - den Landesausschuss, ob er den Redner weiter hören will. Wird die Frage verneint, so muss der Redner seine Ausführungen unverzüglich beenden.

VI. Wortmeldungen

§ 10

1. Mitglieder des Landesausschusses, die zum Gegenstand der Beratung (zur Sache) sprechen wollen, melden sich schriftlich beim Sitzungsleiter zu Wort. Der Sitzungsleiter kann im Einzelfall von der Beachtung der Schriftform absehen.
2. Der Sitzungsleiter hat die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufzurufen. Im Interesse der sachgemäßen Erledigung kann er die Reihenfolge ändern. Dem Antragsteller ist auf Wunsch als erstem Redner das Wort zu erteilen, dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretern soll das Wort im Vorrang erteilt werden.
3. Ist die Redezeit beschränkt, so kann jeder Redner insgesamt nur einmal die volle Redezeit in Anspruch nehmen. Ist diese schon durch frühere Ausführungen erschöpft, so kommt er nur dann erneut zu Wort, wenn der Landesausschuss seine Redezeit verlängert (§ 9, Abs. 5, Satz 3 und 4).

§ 11

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort erteilt. Wortmeldungen durch Zuruf sind zulässig.
2. Ausführungen des Redners »zur Geschäftsordnung« dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder den unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder die Tagesordnung beziehen. Sie müssen sich auf das Notwendige beschränken.

§ 12

Nach Schluss der Aussprache, aber vor der Abstimmung, kann das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Solche Bemerkungen sind auch gestattet, wenn die Aussprache über den Gegenstand abgebrochen wird. Der Redner darf nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

VII. Beschlussfassung

§ 13

1. Die Beschlussfassung findet grundsätzlich durch Abstimmung statt. Beschlussfassung durch Zuruf ist nur zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

2. Der Sitzungsleiter eröffnet die Abstimmung. Er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen. Anträge über die geschäftliche Behandlung sind voranzustellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor, weitergehende Anträge haben Vorrang vor den weniger weitgehenden.
3. Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für ihn abgegeben sind. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 14

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter stellt das Ergebnis fest.
2. Ist das Ergebnis einer Abstimmung nach Auffassung des Sitzungsleiters und seiner Stellvertreter zweifelhaft, so werden die Stimmen ausgezählt. Die Form der Auszählung bestimmt der Sitzungsleiter unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse.
3. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses ist namentlich bzw. geheim abzustimmen. Das Verlangen muss gestellt sein, bevor der Sitzungsleiter die Aussprache schließt. Das Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang. Über die geschäftliche Behandlung von Angelegenheiten sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine namentliche oder geheime Abstimmung nicht statt.
4. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Landesausschusses einzeln aufgerufen und stimmen mit »ja« oder »nein« oder »enthalte mich« ab. Dies wird von zwei vom Sitzungsleiter dazu bestellten Schriftführern in die Namensliste eingetragen. Der Sitzungsleiter gibt nach der Auszählung das Ergebnis bekannt.
5. Bei geheimer Abstimmung erhält jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel, den er mit »ja« oder »nein« versehen oder unbeschriftet abgibt. Die Stimmzettel werden verdeckt abgegeben und alsbald ausgezählt. Der Sitzungsleiter bestimmt die Auszähler und gibt das Ergebnis der Auszählung bekannt.

VIII. Wahlen

§ 15

1. Wahlen erfolgen geheim. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
2. Mehrere Amtsträger dürfen nur dann in einem Wahlgang gewählt werden, wenn sie gleichrangig sind. In diesem Falle hat der Stimmberechtigte für jeden Amtsträger eine Stimme.
3. Jeder Stimmberechtigte erhält einen Stimmzettel. Dieser kann bei den Wahlen zum Landesvorstand und zum Parteigericht einen Wahlvorschlag der sieben Kreisvorsitzenden enthalten, bei anderen Wahlen einen solchen des Landesvorstandes. Die ausgefüllten Stimmzettel werden verdeckt abgegeben und alsbald ausgezählt. Die

Auszähler werden vom Sitzungsleiter bestimmt.

4. Der Sitzungsleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das unter der Aufsicht des Sitzungsleiters von Unbeteiligten gezogen wird.

IX. Ordnungsmaßnahmen

§ 16

1. Der Sitzungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Landesausschusses, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
2. Ist der Redner dreimal während derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung oder zur Sache hingewiesen worden, so muss ihm der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
3. Hat ein Mitglied des Landesausschusses das Wort zur Geschäftsordnung oder zu einer persönlichen Bemerkung erhalten und spricht es nicht zur Geschäftsordnung bzw. beschränkt es sich nicht auf die Abgabe einer persönlichen Bemerkung, so kann ihm der Sitzungsleiter das Wort sofort entziehen.
4. Der Sitzungsleiter kann ein Mitglied des Landesausschusses, das die Ordnung gröblich verletzt hat, von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
5. Gegen einen Ordnungsruf, eine Wortentziehung und einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied des Landesausschusses sofort Einspruch einlegen, über den der Landesausschuss ohne Aussprache entscheidet.

X. Ausschüsse

§ 17

Der Landesausschuss kann zur Prüfung bestimmter Fragen und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Er kann den Vorsitzenden des Ausschusses selbst bestellen oder dessen Wahl den Mitgliedern des Ausschusses überlassen. Er kann dem Ausschuss für seine Berichterstattung eine Frist setzen.

XI. Sitzungsniederschrift

§ 18

Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten: Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des

Landesausschusses, die in einer Anlage enthalten sein können, die geschäftlichen Feststellungen und Mitteilungen des Sitzungsleiters, die Tagesordnung und deren Erledigung, die Namen der Redner, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, die vom Sitzungsleiter getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

XII. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 19

1. Geringfügige Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Dies gilt nicht für diejenigen Bestimmungen, die ganz oder teilweise dem Schutz der Rechte und Interessen abwesender Mitglieder des Landesausschusses dienen.
2. Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet mit Wirkung für diese Sitzung der Sitzungsleiter.
3. Im Übrigen entscheidet über grundsätzliche Auslegungsfragen der Landesausschuss. Seine Entscheidung bindet den Sitzungsleiter für die Zukunft.